

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Stand: 01.02.2025

zwischen:

Kreis Herzogtum Lauenburg der Landrat Fachbereich Jugend und Familie Barlachstr. 2 23909 Ratzeburg	und	Verein zur Förderung heilender und menschenbildender Erziehung, Bliestorf e. V., Lübecker Str. 3, 23847 Bliestorf vertreten durch Herrn Döhler und Herrn Rußwurm
---	------------	---

für die Einrichtung:

**Haus Arild
Lübecker Str. 3
23847 Bliestorf**

**für die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht gemäß §§
34, 35 a, 41 SGB VIII**

	Zentrale	Heimleitung	Geschäftsführung	Aufnahmeanfragen
Ansprech- partner	Blanka Bork N.N.	Marvin Rußwurm	Rolf Döhler	Marvin Rußwurm
Telefon	04501 189-0	04501 189-10	04501 189-12	04501 189-42
E-Mail	info@haus-arild.de	russwurm@haus- arild.de	rolf.doehler@haus-arild.de	anfragen@haus-arild.de
Geschäfts- zeiten	Mo. – Fr. 9:00 bis 14:00	Nach Vereinbarung	Nach Vereinbarung	Nach Vereinbarung

Vorstände des Trägervereins: Frank Bracker (Heimleitung), Rolf Döhler (Geschäftsführung), Matthias Sander (Schulleitung)

Inhalt:

Präambel

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

§ 2 Art und Ziele der Hilfen

§ 3 Personenkreis

§ 4 Inhalt der Leistungen

§ 5 Umfang der Leistungen

§ 6 Personelle Ausstattung

§ 7 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 9 Form des Entgeltes

§ 10 Laufzeit

Präambel

Heilsam ist nur, wenn
Im Spiegel der Menschenseele
Sich bildet die ganze Gemeinschaft;
Und in der Gemeinschaft
Lebet der Einzelseele Kraft

Motto der Sozialethik von Rudolf Steiner

In der folgenden Leistungsvereinbarung werden der Bereich der stationären Jugendhilfe sowie Zusatzleistungen des Vereins zur Förderung heilender und menschenbildender Erziehung e.V., Bliestorf („Haus Arild“) geregelt. Darüber hinaus betreibt der Träger der Einrichtung eine Förderschule, einen Hort nach KitaG sowie einen integrativen Waldorfkindergarten, die nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung sind.

§ 1 GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN

Die Vereinbarung regelt die Leistungen der stationären Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht) und der Eingliederungshilfe in ihrem Inhalt, Umfang und ihrer Qualität. Grundlagen hierfür sind

- § 27 in Verbindung mit §§ 34/35 a SGB VIII und § 41 SGB VIII.
- die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung KJVO

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung

Der Träger der Einrichtung lässt sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) von dem zu beschäftigten Personal ein Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen, um so hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII sicherzustellen, dass er keine Personen haupt-, neben-, oder ehrenamtlich beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Der Träger der Einrichtung verfügt über ein Schutzkonzept, das ein handlungs- und einrichtungsfeldbezogenes Verfahren beinhaltet, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird eine Im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Verfügt die Einrichtung selbst nicht über diese insoweit erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

Die Personensorge/Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In diesen Fällen informiert der die Einrichtung den entsprechenden Leistungsträger.

Dabei wirken die Fachkräfte des Trägers bei Bedarf auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. In diesen Fällen informiert die Einrichtung ebenfalls den Leistungsträger.

Ist das Wohl des Kindes/ Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, informiert die Einrichtung umgehend hierüber den das belegende Jugendamt und ggfs. die Sorgeberechtigten.

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 – 65 SGB VIII und die für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Die Einrichtung trägt dafür Sorge, dass seinen Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.

§ 2 ART UND ZIELE DER HILFEN

2.1 Art der Hilfen

Haus Arild ist eine Einrichtung für Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht und der Eingliederungshilfe. Haus Arild versteht sich als sicherer Ort, der dem Wohl der jungen Menschen dient und an dem sie vor Retraumatisierungen zu schützen sind.

Die Leistung umfasst verschiedene Angebote, die sich nach dem Förder- und Entwicklungsbedarf der jungen Menschen richten und die formulierten Ziele aus der Hilfeplanung umsetzen.

Der Entwicklungsverlauf und die notwendigen Förderansätze werden gemeinsam im Austausch mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den sorgeberechtigten Personen reflektiert und weiterentwickelt.

Jede kostenrelevante Entscheidung der Maßnahme bedarf der Schriftform und ist der Einrichtung unter Benennung des Beginns und ggf. einer Befristung der Maßnahme schriftlich durch den Kostenträger mitzuteilen. Der Anlass für die Durchführung bzw. Veränderung einer Maßnahme ist zu dokumentieren.

2.2 Ziele der Hilfen

Grundsatz

Jede durch Haus Arild erbrachte Hilfe hat das vorrangige Ziel der Reintegration in den familiären Sozialraum des jungen Menschen (in der Regel Elternhaus). Gemäß § 34 SGB VIII ist die Hilfestellung nicht auf Dauer angelegt.

Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- a) versuchen, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder
- b) die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- c) eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.
- d) Liegt innerhalb der Familie eine Kindeswohlgefährdung oder der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vor und besteht keine Möglichkeit der Unterbringung in einer anderen Familie, ist der dauerhafte Verbleib des jungen Menschen in Erwägung zu ziehen und im Rahmen der Hilfeplanung ggf. zu entscheiden.

Zu den grundlegenden Zielen der Maßnahme gehören

- a) Förderung der Beziehungs- und Bindungsfähigkeit,
- b) Förderung von Resilienzfaktoren,
- c) Erkennen von Traumatisierungen und Schaffen einer pädagogischen-therapeutischen Umgebung, die sich an die individuellen Verhältnisse des jungen Menschen anpassen kann, um mit ihm in behutsamen Schritten und mit viel Geduld neue Stärken innerlich wachsen zu lassen,
- d) die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen durch Verbindung von Alltagserleben mit gezielten heilpädagogischen, therapeutischen und sozialpädagogischen Angeboten auf dem Boden einer verbindlichen Aufgabengemeinschaft. Dazu gehören wesentlich die Anbahnung und der Aufbau von Alltags- und Lebensstruktur,

- e) Förderung der sozialen Integration und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- f) die Förderung alters- und entwicklungsgemäßer Selbständigkeit und Alltagsbewältigung auf dem Boden eines gemeinsamen Lebensbezuges,
- g) eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft einzugliedern,
- h) dem jungen Menschen das Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und ihn von Pflege soweit wie möglich unabhängig zu machen.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten, unterstützt und integriert werden.

§ 3 PERSONENKREIS

Aufgenommen werden junge Menschen im Alter von in der Regel ab 6 Jahren

- a) mit besonders belastenden Lebenssituationen;
- b) die in der Familie nicht ausreichend gefördert werden können und deshalb außerhalb der Familie in einer Einrichtung über Tag und Nacht betreut werden müssen (§ 34 SGB VIII),
- c) mit seelischer Behinderung, geistiger Behinderung oder junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind,
- d) mit Beziehungs- und Bindungsunsicherheiten / -störungen,
- e) mit Traumatisierungen,
- f) mit kombinierten Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen
- g) in psychischen Krisen, die noch für eine (heil-)pädagogische Förderung zugänglich sind.

Da die Einrichtung überwiegend nicht barrierefrei ist, ist die Aufnahme von körperlich stark eingeschränkten Menschen und Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern in der Regel nicht möglich.

§ 4 INHALT DER LEISTUNGEN

Das Leistungsangebot umfasst die Bereiche

4.1 heilpädagogische Regelleistung

4.2 Zusatzmodule

- Intensive Betreuung durch Inklusionsleistungen („Inklusionsbetreuung“)
- Individuell unterstützende Leistungen („induL“)

4.3 Hilfen zur Reintegration in die Schule („ReiS“)

4.4 Schulbegleitung

4.1 Regelleistungen

- 4.1.1 Heilpädagogisch/therapeutische sowie sozialpädagogische Leistungen
- 4.1.2 Stufenweise Verselbständigung im Jugendbereich
- 4.1.3 Elternarbeit
- 4.1.4 Schul- und Ausbildungsbereich
- 4.1.5 Diagnostische und den individuellen Entwicklungsprozess begleitende Leistung
- 4.1.6 Vertrauensstelle für Gewaltprävention
- 4.1.7 Wohnen, hauswirtschaftliche und technische Leistungen
- 4.1.8 Leistungen der Leitung
- 4.1.9 Verwaltung
- 4.1.10 Gruppenübergreifender Dienst
- 4.1.11 Fachschüler*innen / Ausbildung

4.1.1 Wohngruppenbetreuung durch heilpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte

Die Förderung der jungen Menschen orientiert sich am individuellen Bedarf, wie er in der Hilfeplanung verankert wird und vollzieht sich in der intensiven Förderung der psychosozialen, emotionalen, kognitiven sowie körperlich/gesundheitlichen Entwicklung.

Diese pädagogisch/therapeutische Förderung hat ihre Grundlage in dem anthroposophischen Menschenbild und zielt ab auf die Entfaltung der Persönlichkeit unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs.

Alltagsgestaltung und die Alltagsbewältigung ist zum einen ein zentrales Leistungsmerkmal stationärer Erziehungs- und Eingliederungshilfe, da die jungen Menschen in der Einrichtung leben und für eine wichtige Entwicklungsphase dort ihr „Zuhause“ haben. Eine gezielt gestaltete Tages- und Wochenstruktur und das Erleben des Jahreslaufs bilden den pädagogisch-therapeutischen Boden, um die seelische Entwicklung der jungen Menschen gezielt zu fördern und zu unterstützen.

Der Alltag in der Wohngruppe hat zum Ziel, dass dem jungen Menschen für die Dauer der Maßnahme ein sicherer Ort geboten wird, an dem er sich wohlfühlen und auf Zeit beheimaten kann.

Um dies zu erreichen, sind zentrale Bestandteile der Maßnahme u.a.

- a) Angebot von Beziehungen und Bindungen,
- b) altersgemäße Heranführung an die Selbständigkeit durch Körper-, Gesundheits-, Wäsche- und Zimmerpflege, Übertragung von Aufgaben und Ämtern für die Gemeinschaft,
- c) Gemeinschaftsbildung durch die Pflege gemeinsamer Mahlzeiten, Unternehmungen, Ferienfreizeiten, Jahreshöhepunkte, Feste und Feiern,
- d) Freizeitangebote und zunehmende Verselbständigung in der Freizeitgestaltung,

- e) Erlangen von sozialen Kompetenzen z.B. durch die oben genannten gemeinsamen Aktivitäten, durch erlebnispädagogische Gruppenangebote und durch altersgemäße Reflektion mit dem jungen Menschen,
- f) altersgemäßer Übergang von einem durch die Mitarbeitenden gestalteten Alltag zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung unter Berücksichtigung der sozialen Zusammenhänge,
- g) Förderung individueller Stärken,
- h) Bearbeitung biographischer Belastungen, Perspektivbildung für die individuelle soziale, schulische Zukunft,
- i) bei Jugendlichen: Entwicklung beruflicher Perspektiven und Orientierung,
- j) intensive erzieherische Auseinandersetzung mit dem jungen Menschen, Aufzeigen von Grenzen dort, wo es notwendig ist,
- k) die Förderung sportlicher, musischer, handwerklicher und lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten durch
 - sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten (z. B. Schwimmen, Tanzen, Segeln, Bäder, Massagen, Wahrnehmung der Angebote der umliegenden Sportvereine),
 - musische, künstlerische und sprachliche Förderung (z.B. Heileurythmie, Lernen von Instrumenten, Wahrnehmung von und Mitwirkung an der künstlerischen Gestaltung unserer Jahresfeste),
 - handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen der Freizeitgestaltung,
 - erlebnispädagogische Gruppenmaßnahmen wie heilpädagogisches Segeln, Segeltörns und pädagogische Freizeiten,
 - Zusammenarbeit mit den Aktivitäten im Dorf und der Umgebung (z.B. Sportvereine, freiwillige Jugendfeuerwehr, Pfadfinder).

Ferienfahrten

Die Ferienzeiten sind geprägt von gruppenübergreifenden Aktivitäten innerhalb und außerhalb von Haus Arild. Es werden Ferienfreizeiten innerhalb Deutschlands, aber auch ins benachbarte Ausland durchgeführt. Zudem gibt es Kooperationen mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen und heilpädagogischen Einrichtungen, die kostengünstige Reisen ermöglichen.

Jeder junge Mensch, der in Haus Arild betreut wird, kann, sofern keine gewichtigen pädagogischen Gründe dagegensprechen, an einer Ferienreise pro Jahr teilnehmen, die in der Regel eine Dauer von zwei Wochen nicht überschreitet.

Kooperation in einer Krise

Bei Krisensituationen versucht die Einrichtung, auf den individuellen Bedarf des jungen Menschen angemessen zu reagieren. Ist abzusehen, dass ein zusätzlicher Bedarf an Maßnahmen besteht, ist die fallzuständige Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfe- / Sozialhilfeträgers in schriftlicher Form zu informieren. Aus der Darstellung muss deutlich hervorgehen, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind und welche Handhaben die Einrichtung ergänzend dazustellen kann. Sofern diese Maßnahmen Auswirkungen auf die Kosten der Unterbringung haben, ist der öffentliche Träger

angehalten, sich bei der Einrichtung kurzfristig zurückzumelden, eine Entscheidung über die Kostenübernahme dieser Leistung zu treffen und diese der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht binnen einer Woche, wendet sich die Einrichtung an die Leitung des Jugendamtes.

Ist ein weiterer Verbleib in der Einrichtung, bedingt durch die Entwicklungssituation des jungen Menschen, grundsätzlich in Frage gestellt, wird mit dem Jugendamt ein Zeitplan (in der Regel maximal 6 Wochen) für den Wechsel in eine Nachfolgesituation erstellt.

Besteht eine akute Eigen- und Fremdgefährdung, die dazu führt, dass ein Verbleib in der Einrichtung vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nur schwer zu verantworten ist, sind weitere Stellen, wie z.B. Polizei und Rettungsdienst, Beratungsstelle des Ministeriums, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder andere Träger der Jugendhilfe hinzuzuziehen.

4.1.2 Stufenweise Verselbständigung im Jugendbereich

Der Jugendbereich ist ein Bereich außerhalb des Kerngeländes von Haus Arild, in dem auf den besonderen Hilfebedarf Jugendlicher eingegangen wird. Junge Menschen, die bereits in Haus Arild leben, können ab einem Alter von ca. 15 Jahren in den Jugendbereich wechseln. Zudem kann der Jugendbereich auch junge Menschen aufnehmen, die noch nicht in Haus Arild sind.

Das Konzept des Jugendbereichs sieht drei Stufen vor, bei Bedarf kann unter bestimmten Voraussetzungen eine vierte Stufe in Form einer ambulanten Betreuung durchgeführt werden, die in einer gesonderten Leistungsvereinbarung beschrieben wird.

Stufe 1 Haus Imatra:

- Eingangsbereich in die Jugendgruppe, noch wesentlich getragen durch die Strukturen einer gemeinsamen Wohngruppe
- Neuorientierung in dem Zusammenleben mit Gleichaltrigen
- stärkere Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit
- Horizonterweiterung der Selbstwahrnehmung
- den eigenen Innenraum und die eigene biographische Situation wahrnehmen und diesen als Entwicklungsraum erkennen
- Das „Schicksal“ in die eigene Hand nehmen wollen
- erste realitätsbezogene Zukunftsperspektiven

Stufe 2 Wagnerhaus (als separater Teil innerhalb von Haus Imatra):

- Beginn der Selbstorganisation des Lebensalltags
- begleitete Verselbständigung (z.B. in der Selbstversorgung)
- konkrete Individualisierungsschritte zur Vorbereitung und Umsetzung der angestrebten beruflichen Zielsetzungen
- stetig wachsende Selbstorganisation

- konkret erbrachte Leistungen führen zu Konsequenzen im realen Lebenszusammenhang
- individuelles Gestalten vom Gemeinschaftsleben
- Reflexion und Motivationsaufbau in verbindlichen Einzelgesprächen

bei Bedarf kann auch ein direkter Wechsel von Stufe 1 nach Stufe 3 erfolgen

Stufe 3 Haus Tara:

- die in Stufe 1 bzw. 2 erworbenen Fähigkeiten werden in einer kleineren, einer Wohngemeinschaft ähnlichen Gruppe vertieft und auf ihre Belastungsfähigkeit im Alltag überprüft.
- berufliche Ziele werden konsequent umgesetzt und weiterentwickelt
- eigenständige Selbstorganisation und Bewältigung in allen wohngemeinschaftlichen und persönlichen Bedürfnissen und Anliegen
- Erproben reduzierter Betreuungszeiten für die Aufgaben des Alltags; Zielperspektive ist der Übergang in eine vollkommen eigenständige Lebensführung oder in eine ambulante Betreuungsform
- bedarfsgerechte Einzelgespräche, um die Hürden und Rückschläge auf dem Weg der Verselbständigung zu begleiten

Eine Aufnahme in Haus Tara erfolgt nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres.

4.1.3 Elternarbeit

In dem Bewusstsein, dass für die jungen Menschen die Eltern in der Regel die wichtigsten Bezugspersonen sind, ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ein zentraler Baustein der Tätigkeit in Haus Arild. Für die jungen Menschen ist es wichtig zu erleben, dass Eltern und Mitarbeiter in ihrem Sinne zusammenstehen und ihre Entwicklung befördern wollen. Angestrebt wird Offenheit und Transparenz, in die der junge Mensch altersentsprechend mit einbezogen wird.

In Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Elternarbeit von beiden Seiten mit dem Ziel einer Rückführung gestaltet, sofern keine gravierenden Gründe dagegensprechen (z.B. Kindeswohlgefährdung).

Die Elternarbeit wird in der Hilfeplanung auf den Hilfebedarf abgestimmt und verabredet.

Dort werden die pädagogischen Prozesse thematisiert und in Beziehung gesetzt zu möglichen Erziehungsproblemen in der Familie.

Eltern werden möglichst bei den Fallbesprechungen („Kinderbesprechungen“, „Kinderkonferenzen“, siehe 4.1.5) in der Einrichtung beteiligt. Sofern der junge Mensch z.B. Wochenenden oder Ferienzeiten bei seinen Eltern verbringt, werden diese Besuche vor- und nachbereitet. Dies kann geschehen

- telefonisch
- Im schriftlichen Austausch (ggf. auch E-Mail)

- in Einzelgesprächen beim Abholen / Bringen des jungen Menschen,
- bei gesondert verabredeten Gesprächsterminen in der Einrichtung,
- ggf. bei Besuchen von Vertretern der Einrichtung bei den Eltern.

Auf Wunsch können mehrtägige Besuche der Eltern in Haus Arild verabredet werden. Hier können die Eltern andere Formen der Erziehung und der Kommunikation mit ihren Kindern erfahren. Voraussetzung ist, dass solche Besuche den pädagogischen Alltag in der Wohngruppe nicht erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Weiterhin muss geeigneter Gäste-Wohnraum zur Verfügung stehen.

Gemeinsame Fortbildungen mit den Eltern können angeboten werden, sofern eine bestimmte Anzahl von Eltern ihr Interesse bekundet. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem „Elternverein“ von Haus Arild. Weiterhin gibt es eine Zusammenarbeit zwischen Haus Arild und Eltern bei der Gestaltung verschiedener Veranstaltungen und Feste.

4.1.4 Schul- und Ausbildungsbereich

Durch die Zusammenarbeit zwischen dem Heim- und Schulbereich in Haus Arild sind die tägliche Begleitung in die Schule und die Förderung des Schulbesuches gegeben. Dies geschieht im Wesentlichen

- durch den gemeinsamen Beginn des Schultags („Morgenlied“)
- durch die Begleitung auf den Schulwegen, wenn dies pädagogisch erforderlich ist
- durch Hausaufgabenbegleitung
- durch engen, einzelfallbezogenen Austausch zwischen Lehrer*innen und pädagogischen Mitarbeiter*innen der Wohngruppen
- durch gemeinsame Fallbesprechungen (siehe 4.1.5)

Zur Berufsorientierung und Ausbildungsförderung werden den jungen Menschen Möglichkeiten für Praktika in der Hauswirtschaft (Küche, Wäscherei), im Garten, im Laden, in der Landschaftspflege, auf dem Schülerhof angeboten.

4.1.5 Diagnostische- und den individuellen Entwicklungsprozess begleitende Leistungen

Es besteht eine interdisziplinäre diagnostische Arbeit unter den Mitarbeitenden der verschiedenen Arbeitsbereiche, in der das Wesen, die Entwicklungsnotwendigkeiten, die Ressourcen und eventuell bestehende individuelle Bedarfe erfasst werden. Die Zusammenarbeit in Beratung, Diagnostik und (heil-)pädagogischer Förderung ist von zentraler Bedeutung. Die heilpädagogischen und sozialpädagogischen Leistungen für die Kinder und Jugendlichen werden auf diesem Wege in enger Abstimmung (gemeinsame Beratung/Beschluss) mit den das Kind begleitenden Mitarbeitenden (Wohngruppe, Schule, Bereich individueller Zusatzleistungen, Arzt) eingerichtet und umgesetzt.

Die Leistung der durch das anthroposophische Menschenbild erweiterten Medizin ist in der Lage, den pädagogischen und heilpädagogischen Prozess gezielt zu unterstützen. Dieser systemische Ansatz befördert die Abstimmung zwischen dem leiblichen, seelischen und dem geistigen Aspekt des in

Entwicklung befindlichen Kindes bzw. Jugendlichen. Das beratende Fachgespräch ist Teil der Leistung. Für diese Arbeit stehen die interdisziplinären Fallbesprechungen für vier bis sechs junge Menschen pro Woche zur Verfügung, die das Angebot der pädagogischen / heilpädagogischen Leistungen durchziehen und strukturieren und in denen die Notwendigkeit von unterstützenden Leistungen festgestellt und besprochen wird.

Für diese Leistungen stehen zwei als „Ambulanz“ bezeichnete, angemietete Räume in der Lübecker Str. 2 (gegenüber dem Hauptgelände) zur Verfügung. Zu den Aufgaben der „Ambulanz“ gehören vor allem die fachliche Beratung der pädagogischen Mitarbeiter*innen insbesondere zu sozialpsychiatrischen Fragestellungen und zu Fragestellungen der körperlichen und seelischen Entwicklung.

Zu den Leistungen dieses Abschnitts zählt auch die Bearbeitung aller Fragestellungen für die Wohngruppen, die die Schnittstelle und die Kommunikation zu Fachärzten und –kliniken sowie Therapeuten und Apotheken berühren sowie bei Bedarf die Beratung der Wohngruppen und der Leitung von Haus Arild bei Fragestellungen zum Infektionsschutz. Den individuellen Entwicklungsprozess begleitende Leistungen werden durch eine Mitarbeiterin der „Ambulanz“ koordiniert, der Heimarzt nimmt an allen Fallbesprechungen teil.

Die diagnostischen und den individuellen Entwicklungsprozess begleitenden Leistungen als ganzheitliche Gesundheits- und Entwicklungsförderung sind Teil des übergreifenden Dienstes nach 4.1.10

4.1.6 Vertrauensstelle für Gewaltprävention

Zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, durch Eltern, aber auch durch andere Kinder / Jugendliche besteht seit 2005 eine Vertrauensstelle für Gewaltprävention. Diese Stelle wird in Teilzeit besetzt durch eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter, die sich in höchster Vertraulichkeit um jeden gemeldeten Fall kümmern, bei dem Gewalt angedroht oder ausgeübt wurde. Die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter investieren im Durchschnitt 5 Zeitstunden / Woche (=0,12 Stelle) für diese Tätigkeit. Die Kollegin und der Kollege bilden sich zu allen Fragen bezüglich Gewalt, Übermächtigung, Deeskalation, gewaltfreie Kommunikation usw. regelmäßig fort und vermitteln ihr Wissen auch an das Kollegium weiter, so dass die Vertrauensstelle zu einem wichtigen Baustein eines friedlichen, gewaltfreien Zusammenlebens geworden ist.

Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgt (soweit erforderlich und möglich anonymisiert) die Meldung an die Einrichtungsleitung und an die sorgeberechtigten Personen. Die Einrichtungsleitung (oder Vertretung) meldet das Vorkommnis dem öffentlichen Jugendhilfeträger und, soweit es sich um ein besonderes Vorkommnis gemäß § 47, S. 1, Nr. 2 SGB VIII handelt, dem Landesjugendamt / der Heimaufsicht sowie der Heimaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg. Zudem ist gemäß der Trägervereinbarung nach § 8a, Abs. 2 SGB VIII vom 05.06.2008 eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzuzuziehen. (siehe auch 4.1.10: gruppenübergreifender Dienst).

Näheres zur Vertrauensstelle für Gewaltprävention ist im „Schutzkonzept“ geregelt.

4.1.7 Wohnen, hauswirtschaftliche und technische Leistungen

Es stehen 4 Gruppenwohnhäuser auf dem Kerngelände, 2 Wohnhäuser auf dem Gelände des Jugendbereichs, verschiedene Gemeinschaftsräume und ein parkähnliches Gelände zum Wohnen und Leben zur Verfügung.

Gruppe	Plätze	Personal bedarf Tag	Nachtbe- reitschaft	Gesamt (kleine Gruppen: Gerundet nach KIVO)	Personalbedarf Schulzeit	Pers.bedarf gesamt
Albrice E:	8 Plätze	4	0,6	4,6	0,1	4,7
Albrice T:	8 Plätze	4	0,6	4,6	0,1	4,7
Ethaun I:	7 Plätze	3,5	0,6	4,1	0,1	4,2
Ethaun II:	7 Plätze	3,5	0,6	4,1	0,1	4,2
Skarba I:	8 Plätze	4	0,6	4,6	0,1	4,7
Skarba II	7 Plätze	3,5	0,6	4,1	0,1	4,2
Waldhaus I:	5 Plätze	2,5	0,6	4	0,1	4,1
Waldhaus II	8 Plätze	4	0,6	4,6	0,1	4,7
Imatra	9 Plätze	4,5	0,6	5,1	0,1	5,2
Tara	4 Plätze	2	0,2	3,6	0,1	3,7
gesamt		35,5	5,6	43,4	1	44,4
						44,4

Die Häuser sind mit folgendem Raumangebot zum Wohnen und Leben ausgestattet:

- Einbettzimmer
- Zweibettzimmer (nur für Kinder unter 14 Jahren)
- Gruppenküchen in jeder Wohngruppe
- Gruppen- und Gemeinschaftsräume
- Toiletten, Bäder, Duschbäder
- Nacht- und Bereitschaftszimmer
- Keller- und / oder Abstellräume
- Räume für Wäschepflege

Leistungen, die sich auf die materielle Versorgung beziehen (Ernährung, Haushalt, Reparatur, Fahrdienste, bzw. Fuhrpark, etc.), sind im unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogischen Auftrag der Einrichtung zu sehen. Diese Leistungen werden zum Teil zentral versorgt.

Für einen Teil der jungen Menschen gilt das Heranführen und Bewältigen von Diensten zur Sicherstellung der persönlichen Versorgung und der Versorgung der Wohngruppe als jugendpädagogisches Angebot. Bei diesen Aufgaben findet gezielte pädagogische Begleitung statt. Zu den Entwicklungsschritten junger Menschen gehört das Hineinwachsen in selbstverantwortliches Handeln, z.B. in Bezug auf

- die Verpflegung,
- die Wäschepflege,

- die Wohnungsgestaltung,
- die Raumpflege,
- die Gestaltung des Gartens und des Geländes

Verpflegung

Für die ausgewogene und gesunde vollwertige Ernährung wird u.a. Obst und Gemüse aus dem hauseigenen Garten und der Gärtnerei der Stecknitz-Werkgemeinschaften genutzt, das nach der biologisch-dynamischen Methode angebaut wird. Die Versorgung der Mittagszeiten erfolgt wochentags an Schultagen durch die hauseigene Großküche. Frühstück, Abendbrot und ggf. Zwischenmahlzeiten liegen ebenso in der Verwaltung der Wohngruppen wie die Mittagsmahlzeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien. Getränke werden gestellt. Eine Diätversorgung kann für max. 10 % der Kinder und Jugendliche sichergestellt werden.

Wäscheversorgung und Reinigung

Die Wäscheversorgung in der Einrichtung erfolgt überwiegend durch angestelltes Hauswirtschaftspersonal in der zentralen Wäscherei. Die Versorgung persönlicher Wäsche erfolgt insbesondere bei den Jugendlichen auf deren Wunsch oder aus pädagogischen Gründen durch die Jugendlichen selbst (bei Bedarf mit Hilfe des pädagogischen Personals). Die tägliche Grundreinigung der Wohngruppen und der Gemeinschaftsräume ist Teil des pädagogischen Alltags, es erfolgt aber vor dem Hintergrund des Umfangs dieser Tätigkeiten und mit Blick auf die Einhaltung von Hygienestandards eine dem Bedarf entsprechende Unterstützung durch das hauswirtschaftliche Personal bzw. durch Reinigungsfirmen.

4.1.8 Leistungen der Leitung

Leitung und Beratung in der Heimerziehung sind insbesondere:

- Konzeptentwicklung, Fortentwicklung der pädagogischen Angebote
- Bearbeitung / Management von Aufnahmeanfragen und ggf. der Beendigung von Maßnahmen – insbesondere, wenn diese aus einer Krise heraus erfolgen,
- Hilfe- und Erziehungsplanung, Krisenintervention,
- Verantwortung für die fachgerechte Durchführung der Erziehungshilfeangebote,
- Überwachungen der Inhalte des § 8a SGB VIII,
- Kontakt zum Landesjugendamt, einschließlich notwendiger Meldungen,
- Bewerbungsmanagement,
- Personalführung und Personalentwicklung einschließlich Zielvereinbarungs- und Personalentwicklungsgespräche,
- Coaching von Führungskräften
- Sicherstellung / Leitung von Konferenzen,
- Teilnahme an Teamgesprächen,
- Zusammenarbeitsgespräche mit dem Vorstand
- Steuerung der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Controlling Dienstplanung
- Organisation von Mitarbeiterfortbildungen (einschließlich Mitarbeitermotivation)

- Außenvertretungen: Verbände und Vereine, andere Einrichtungen, Jugend- und Sozialämter, Heimaufsicht, Gesundheitsämter u.a.
- Zusammenarbeit mit der Schule von Haus Arild und Schulen in der Umgebung
- Sozialpolitik
- Außendarstellung / Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Kontakt und Pflege zu Förderern und Sponsoren
- Einbindung der Wohngruppen in die Trägerstruktur
- Unterstützung der Leistungsbereiche und fachliche Beratung
- Unterstützung bei der Elternarbeit,
- Übergreifende Elternarbeit, Elternkontakte, Veranstaltungen für Eltern
- Finanzplanung,
- Investitionsplanung,
- Bauplanung,
- Budgetverantwortung,
- Verantwortung und Verrechnung der Betriebskosten und des Entgeltes,
- Briefing / Controlling von Büro und Verwaltung
- Zusammenarbeit mit Steuerberater,
- Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung von Wirtschaftsprüfungen,
- Immobilienmanagement (Eigentum und Miete),
- Übernahme der Gesamtverantwortung (einschließlich interne Steuerung und Koordination) für die Einhaltung aller rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen,
- Dienstplanüberwachung (einschl. Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen), Dienstzeiterfassung,
- Koordination und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Hygiene, Erste Hilfe
- Verantwortung und Überwachung der Datenschutzbestimmungen
- Koordination mit dem Beauftragten zum Hinweisgeberschutzgesetz (interne Meldestelle) und Bearbeitung gemeldeter Fälle

4.1.9 Verwaltung

Aufgaben der Verwaltung:

- Unterstützung der Leitung bei der Aufstellung von Wirtschafts- und Investitionsplänen sowie der Kalkulation
- Betriebswirtschaftliches Controlling
- Rechnungs- und Personalwesen, Unterstützung der Leitung bei arbeitsrechtlichen Vorgängen
- Finanzplanung
- Immobilienverwaltung
- Verwaltung der Versicherungen, Schadensmeldungen
- Sekretariat für Schriftwechsel, Dokumentation, Protokollführung, Terminplanung, Telefonkoordination (auch Hilfeplanung),

- EDV: Gewährleistung einer funktionsfähigen EDV und entsprechender Sicherung der Daten
- Stammdatenpflege für junge Menschen und Mitarbeiter*innen
- Personalmeldungen an die Heimaufsicht, diverse Statistiken

4.1.10 Gruppenübergreifender Dienst

Bei dem gruppenübergreifenden Dienst handelt es sich um Leistungen, die zum einen die Wohngruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, zum anderen die heil- und sozialpädagogische Arbeit um besondere Angebote erweitern. Die Leistungen des gruppenübergreifenden Dienstes stehen, je nach Aufgabenstellung, grundsätzlich und ausschließlich allen jungen Menschen bzw. allen Mitarbeiter*innen und Mitarbeitern zur Verfügung. Zum gruppenübergreifenden Dienst gehören:

- a) den individuellen Entwicklungsprozess begleitende Leistungen einschließlich Ambulanz (siehe 4.1.5)
- b) Vertrauensstelle für Gewaltprävention (siehe 4.1.6)
- c) Äußere Anwendungen
- d) Heileurythmie
- e) Heilpädagogische Einzelförderung

Zu c) - Äußere Anwendungen: Durch äußere Anwendungen wird die pädagogische Förderung in Haus Arild ergänzt. Zu den äußeren Anwendungen gehören die rhythmischen Einreibungen nach Wegmann, die Öldispersionsbäder nach Junge sowie Wickel und Auflagen. Äußere Anwendungen dienen der Stärkung des seelischen Gleichgewichts. Die äußeren Anwendungen werden durch eine für diese Aufgabe zertifizierte Mitarbeiterin durchgeführt, die gleichzeitig pädagogische Fachkraft ist.

Eine Anwendung dauert in der Regel eine Stunde ohne Vor- und Nachbereitung. Um eine erkennbare Wirkung zu erzielen, sind wöchentliche Anwendungen über einen Zeitraum von rund 10 Wochen notwendig.

Zu d) - Heileurythmie: Die Heileurythmie ist ein Bewegungsangebot, das in der Regel wöchentlich über einen sich rhythmisch wiederholenden Zeitraum gegeben wird. Es soll bei den Bemühungen, körperliche, seelische und geistige Kräfte in einen harmonischen Zusammenklang zu bringen, unterstützen. Bei der Heileurythmie werden Laute, aber auch Musik durch Bewegung sichtbar gemacht. Sie erfolgt bei einem in der Fallbesprechung festgestelltem Bedarf. Eine heileurythmische Einheit dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten (ohne Vorbereitungszeit).

Zu e) Heilpädagogische Einzelförderung: Die heilpädagogische Einzelförderung zielt darauf ab, den jungen Menschen durch bedarfsgerechte Angebote bei der Entwicklung motorischer und sensorischer Fähigkeiten zu unterstützen. Die Stärkung der Eigenwahrnehmung und der Fähigkeit der Selbstreflexion/Selbststeuerung sowie der Abbau seelischer Belastungen und Traumata sind weitere Ziele. Die heilpädagogische Einzelförderung kann bei Bedarf auch einen diagnostischen Teil beinhalten, durch den für die Kinder ein therapeutischer Ansatz auf heilpädagogischer Grundlage entwickelt werden kann – mit der unmittelbaren Möglichkeit der gezielten, praktischen Umsetzung sowohl in der Einzelförderung selbst als auch beratend für die Schulklassen und Wohngruppen.

Das therapeutische Angebot in Haus Arild richtet sich stets nach dem bestehenden Bedarf der jungen Menschen. Eine Anpassung der therapeutischen Regelleistungen an den Bedarf ist deshalb möglich. Der Gesamtumfang der regelmäßigen therapeutischen Leistungen bleibt dabei aber stets erhalten.

Weitere Informationen zu den therapeutischen Leistungen sind dem Konzept von Haus Arild zu entnehmen.

4.1.11 Fachschüler*innen

Haus Arild ist in Zusammenarbeit mit diversen Fachschulen für Erzieher*innen Praxisort für praxisintegrierte Ausbildungen (PiA). Hierfür stellt die Einrichtung 10 Praxisplätze zur Verfügung. Die Tätigkeit der Fachschüler*innen wird durch hierfür geschulte, praxiserfahrene Mitarbeiter*innen begleitet. Die praxisintegrierte Ausbildung vermittelt die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers im Allgemeinen und der (stationären) Jugendhilfe im Besonderen. Es wird angestrebt, den Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss eine Mitarbeit als Fachkraft anzubieten. Auf diese Weise trägt PiA zur Sicherstellung der notwendigen Fachkraftquote durch für die Arbeit in der Jugendhilfe besonders geschulte Fachkräfte bei.

Fachschulen, mit denen Haus Arild derzeit zusammenarbeitet, sind vor allem das Rudolf-Steiner-Berufskolleg in Dortmund und das Berufsbildungszentrum in Mölln. Die Arbeit mit weiteren Berufsfachschulen ist bei Bedarf möglich.

4.2 Zusatzmodule

4.2.1 Intensive Betreuung durch Inklusionsleistungen

Um jungen Menschen, die einen besonders hohen Begleitungs- und Unterstützungsbedarf haben, die Teilhabe am regulären Wohngruppenleben zu ermöglichen, bietet Haus Arild eine intensivere Form der Betreuung als Inklusionsleistung an. Indikatoren hierfür sind tiefgreifende Bindungsproblematiken, ausgeprägte Störungen des Sozialverhaltens bzw. kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen wie sie im Diagnoseverfahren ICD 10 (F 91 – F 94) charakterisiert werden. Schwere Traumatisierungen, Borderline-Störungen und psychische Krisen können ebenfalls diagnostische Grundlagen für eine Inklusionsbetreuung sein.

Die Inklusionsbetreuung kann zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbart werden

- a) wenn bereits zu Beginn einer Maßnahme ein entsprechender Bedarf deutlich ist
- b) wenn bei einer bereits bestehenden Regelmaßnahme eine Veränderung zur intensiveren inklusiven Betreuung notwendig wird (z.B. aufgrund von länger andauernden Krisen)
- c) wenn mit dieser Form der Betreuung die Chance besteht, dass ein Abbruch der Maßnahme verhindert werden kann.

Optional wird bei Beginn einer vollstationären Maßnahme die inklusive Betreuung als Klärungszeit angeboten, wenn

- a) aufgrund der Aussagen in den Gutachten damit zu rechnen ist, dass die Eingewöhnungszeit einen personellen Mehraufwand mit sich bringen wird oder

- b) wenn ein junger Mensch ohne konkrete fachliche Gutachten oder andere aussagekräftige Unterlagen aufgenommen wird, mit einer intensiveren Form der Betreuung aber zu rechnen ist.

Die Klärungszeit dient im Austausch mit allen beteiligten Personen dazu, den Hilfebedarf des jungen Menschen zu ermitteln.

Für beide Formen der Inklusionsleistung gilt:

- Die Maßnahmen der inklusiven Betreuung erfolgen nicht in gesonderten Intensivgruppen, sondern werden gemeinsam mit den Regelmaßnahmen durchgeführt.
- Die Leistung wird nur auf dem Boden der Hilfeplanung oder im Rahmen eindeutiger Absprachen zwischen dem Einrichtungsträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet.
- Voraussetzung für diese Form der intensiveren Betreuung ist die personelle Erweiterung um jeweils 0,5 Stellen für den jeweiligen jungen Menschen. Die Stellen speisen sich aus dem Bestand der vorhandenen Mitarbeiter*innen der Einrichtung oder werden zusätzlich eingestellt.
- Grundsätzlich sollen in Haus Arild nicht mehr als 20 Inklusionsmaßnahmen angeboten werden.

Wird der Bedarf für eine Inklusionsmaßnahme im Verlauf einer bereits bestehenden Maßnahme deutlich, stellt der Einrichtungsträger einen Antrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Dem Antrag ist ein Bericht mit Begründung und Dokumentation beizufügen. Soll ein Hilfeplangespräch einberufen werden, ist der Bericht dem Jugendamt 10 Tage vor dem Gespräch zuzusenden oder vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Berichts erfolgen. Die Entscheidung ist dem Einrichtungsträger schriftlich mitzuteilen. Sofern die Entscheidung in Form einer Kostenbewilligung erfolgt, muss aus der Kostenbewilligung hervorgehen, welche Art der Leistung bewilligt wurde.

Die inklusive Betreuung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Die Durchführung von intensiveren Inklusionsmaßnahmen ist möglich, weil die Wohngruppen von Haus Arild nicht mehr als 5 bis 8 Plätze umfassen (mit Ausnahme von Haus Imatra – 9 Plätze – und Haus Tara – 4 Plätze).
- Durch die personelle Erweiterung verbessert sich die Möglichkeit, den jungen Menschen bei den Prozessen und Aktivitäten der Wohngruppe bedarfsgerecht zu begleiten
- Mit der Einrichtung einer Intensivmaßnahme kann bei Bedarf das Angebot um die unten genannten Leistungen erweitert werden.

4.2.2 Individuell unterstützende Leistungen (InduL)

Bei den individuell unterstützenden Leistungen handelt es sich um Leistungen, die sich an den einzelnen jungen Menschen oder an Kleinstgruppen jungen Menschen richten, im Rahmen des Wohngruppenalltags nicht durchführbar und deshalb nicht Bestandteil der Regelleistung sind.

Die individuell unterstützenden Leistungen kommen in Betracht, wenn die Aussicht besteht, dass mit Hilfe des Angebots eine konkrete pädagogische Fragestellung geklärt werden kann, ohne, dass es gleich einer umfassenden intensiveren Inklusionsbetreuung bedarf.

Individuell unterstützende Leistungen können sein

- Erlebnispädagogische Einzelmaßnahmen, um Selbstvertrauen zu stärken,

- Tiergestützte Pädagogik, um Selbstvertrauen zu stärken, Kompetenzen in der Selbstführung zu erlangen oder empathische Fähigkeiten auszubauen,
- Traumapädagogik, um traumatische Erlebnisse aufzuarbeiten,
- Ernährungspädagogik bei erlernten Ernährungsfehlern, Essstörungen oder der Gefahr einer drohenden Essstörung

Indikatoren für die Notwendigkeit einer individuell unterstützenden Leistung können sein:

Bindungsunsicherheiten, Unsicherheiten in der sozialen Interaktion mit anderen jungen Menschen und/oder Erwachsenen, Schwankungen im Bereich der Emotionen, erlerntes Fehlverhalten in einzelnen Lebensbereichen, leichte bis mittelschwere Traumatisierungen, Entwicklungskrisen. Individuell unterstützende Leistungen werden auf der Basis von Fachleistungsstunden (siehe § 6) in einem Verhältnis von durchschnittlich 1 Mitarbeiter*in auf 1,7 junge Menschen angeboten

4.3 Hilfen zur Reintegration in die Schule

„Hilfen zur Reintegration in die Schule“ werden nach Absprache mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg für junge Menschen angeboten, die den Besuch der Schule verweigern, an Schulangst leiden oder die aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens den Unterricht an einer unserer Förderklassen oder in einer externen Schule verunmöglichen. Die Maßnahme kann nach Absprache bereits bei der Aufnahme eines jungen Menschen eingerichtet werden, wenn deutlich ist, dass eine reguläre Beschulung (noch) nicht möglich ist. Wird die Notwendigkeit der Hilfen zur Reintegration in die Schule im Verlauf der Maßnahme deutlich, ist unmittelbar nach Feststellung dieses Bedarfs eine Fallbesprechung einzuberufen. Zudem ist durch die Lehrkraft vor Einrichten der Maßnahme eine Tagesdokumentation zu erstellen, mit deren Hilfe die Problematik evaluiert werden kann. Die Dokumentation dient zudem der Hilfeplanung und ggf. der Beantragung der Hilfe beim Jugendamt und beim Schulamt.

Die Dokumentationspflicht durch die Lehrkraft kann nach Absprache mit dem Jugendamt entfallen, wenn schon bei Aufnahme eines Kindes die Unbeschulbarkeit bekannt ist oder wenn die Schulersatzmaßnahme im Rahmen einer plötzlich auftretenden, länger andauernden Krise unverzichtbar ist.

Das Ziel dieser Maßnahmen ist ausnahmslos eine möglichst baldige Reintegration in die Herkunftsklasse (in der Regel maximal ½ Jahr). Die für diese Maßnahme beauftragten Fachkräfte halten einen engen Kontakt zu der Lehrkraft und der Schulleitung.

Die „Hilfen zur Reintegration in die Schule“ erfolgen während der Dauer der Abwesenheit vom Unterricht in einem Verhältnis von 1 Mitarbeiter*in auf 4 junge Menschen. Die Hilfe bezieht sich ausschließlich auf die Zeiten, in denen der junge Mensch ansonsten den Unterricht besuchen würde.

Die Hilfen erfolgen in dafür vorgesehenen, gesonderten Räumen mit für die Aufgabenstellung geschulten Fachkräften.

Aufgaben der Fachkräfte:

- Schaffen einer Tagesstruktur, die sich inhaltlich an den individuellen Bedarf und die Ressourcen des jungen Menschen richtet. Dies können sein
 - Praktische Tätigkeiten in der Landwirtschaft, in der Landschaftspflege oder im Gartenbau

- Praktische Tätigkeiten in der Hauswirtschaft (Wäscherei, Küche)
- Lerneinheiten mit z.B. erlebnispädagogischen Elementen
- u.a.
- Heranführen an schulische Inhalte, ggf. Bearbeitung von Wissenslücken
- Enge Kommunikation mit der Lehrkraft und den Verantwortlichen in der Wohngruppe
- Erstellen einer Re-Integrationsplanung
- Teilnahme an den die Maßnahme begleitenden interdisziplinären Fallbesprächen
- Dokumentation der Tätigkeit

Während der Maßnahme hält die Lehrkraft (Klassenlehrer*in) einen engen Kontakt zu dem jungen Menschen und der Fachkraft, die die Maßnahme durchführt. Die Lehrkraft sorgt dafür, dass dem jungen Menschen der Unterrichtsstoff zur Verfügung steht. Im Verlauf der Maßnahme ist eine Re-Integrationsplanung zu erstellen und eine partielle Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen und sukzessive zu erweitern. Die Schulersatzmaßnahme und die Reintegration sind zu evaluieren.

Die Schule hat keine Personalanteile in dieser Maßnahme.

4.4 Schulbegleitung

Die Schulbegleitung kommt in Betracht, wenn ein junger Mensch grundsätzlich bereit und in der Lage ist, am Schulunterricht teilzunehmen, hierfür aber eine Hilfestellung benötigt, die von der Lehrkraft allein nicht abgedeckt werden kann. Hierzu zählen

- a) Teilhabe an Bildung und Gemeinschaft
- b) Begleitung und unmittelbare Reflektion bei Schwierigkeiten im sozialen Kontext der Schulklasse.
- c) Heftführung begleiten

Die Schulbegleitung deckt in der Regel ausschließlich die tatsächliche Begleitung während der Schulzeiten oder Teile der Schulzeiten ab. In der Regel wird die Schulbegleitung durch eine*n Helfer*in im Erziehungsdienst durchgeführt.

Voraussetzung für eine Schulbegleitung ist die Prüfung der Teilhabeproblematik (Diagnostik nach §35a SGB VIII). Die Schulbegleitung kann für junge Menschen, die eine Hilfe von Haus Arild erhalten, als Annexleistung angeboten werden.

§ 5 UMFANG DER LEISTUNGEN

Der Umfang aller Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf der jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf und wird begrenzt durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.

1. In Haus Arild befinden sich zurzeit 6 Wohnhäuser mit 10 Wohngruppen, in denen vier bis neun junge Menschen zusammenleben. In der Regel gibt es dort Einzel- und Doppelzimmer. Die Zimmer sowie die Gemeinschaftsräume sind altersentsprechend ausgestattet.
2. Haus Arild bietet im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung 71 Wohnplätze an.
3. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen findet ganzjährig über täglich 24 Stunden statt.

4. Für die Betreuung während der Schulzeiten werden die Wohngruppen durch eine zusätzliche pädagogische Fachkraft unterstützt. Die Aufgaben dieser Mitarbeitenden können sein
 - Betreuung erkrankter Kinder und Jugendlicher
 - Angebot eines sicheren Ortes und einer Rückzugsmöglichkeit für junge Menschen, die den Schulalltag (noch) nicht durchhalten oder bei denen während der Schulzeit ein Konflikt entstanden ist, der sich nicht sofort lösen lässt
 - Durchführung administrativer Tätigkeiten, Dienstplanung, Dokumentation, Erstellung von Berichten u.ä., Durchführung von Anleitungs- und Reflexionsgesprächen, Durchführung von Hilfeplangesprächen
5. Für die Zeiten der gesetzlichen Schulferien können die Kinder und Jugendlichen aus pädagogischen Gründen und auf Wunsch der Eltern und nach Maßgabe der Hilfeplanung nach Hause beurlaubt werden.
6. Im Rahmen des hauswirtschaftlichen Angebots findet eine Übernahme der Reinigung und Pflege der Wäsche statt.

§ 6 PERSONELLE AUSSTATTUNG

6.1	Erziehung und Betreuung (Gruppendienst)	44,40 Stellen
	Sonstige Personen (Fachschüler)	10,00 Stellen
6.2	Leitung	1,42 Stellen
6.3.	Gruppenübergreifender Dienst	5,1 Stellen
6.4	Verwaltung	1,78 Stellen
6.5	Hauswirtschaft und Technik	6,50 Stellen

Erläuterung zur personellen Ausstattung in §§ 4.1, 4.2.1, 4.2.2, 4.3 und 4.4

	<u>Betreuungsart</u>		<u>Schlüssel</u>
a)	Regelbetreuung gemäß § 4.1.1 – einschließlich Jugendbereich	Grundleistung	0,5 MA pro junger Mensch, mindestens jedoch 3,4 MA pro Wohngruppe zuzüglich 0,6 MA für Nachtbereitschaft* und 0,1 MA für die Schulzeiten
b)	Inklusionsbetreuung (einschließlich optionale Klärungsphase) gemäß § 4.2.1	Zusatzleistung (Intensivleistung)	Zzgl. 0,5 MA pro junger Mensch
c)	individuell unterstützende Leistungen gemäß § 4.2.2		Fachleistungsstunden S8b 1 MA auf 1,7 junge Menschen
d)	Hilfen zur Reintegration in die Schule (4.3)	Zusatzleistung	1 MA auf 4 junge Menschen bzw.
e)	Schulbegleitung (4.4)	Zusatzleistung	Fachleistungsstunde S2 (Helfer im Erziehungsdienst), sofern in der Hilfeplanung nichts anderes vereinbart wird

**Ausgenommen Haus Tara: Hier sind 0,2 Stellen für Rufbereitschaft ausreichend*

§ 7 RÄUMLICHE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG

Bei der räumlichen Ausstattung werden die Vorgaben der Richtlinie für die Durchführung der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO - berücksichtigt.

Für die jungen Menschen stehen 5 Pkw („Busse“) mit je 9 Sitzen und 3 PKW mit 5 Sitzen zur Verfügung.

§ 8 QUALITÄTSENTWICKLUNGSVEREINBARUNG

8.1. Das Gesamtkonzept von Haus Arild bildet den Hintergrund der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

8.2 Der Prozess der stationären Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe beginnt mit der Aufnahme des jungen Menschen. und ist in 7 Phasen gegliedert:

1. Kennenlernen des jungen Menschen in Schule und Wohngruppe
2. Einberufung der ersten Fallbesprechung
3. Entwicklung von Hilfezielen unter Berücksichtigung der bisherigen Hilfeplanung (falls bekannt), sonst Mitwirkung eines einzuberufenden Hilfeplangesprächs
4. Weiterführung der (heil-)pädagogischen Arbeit
5. Überprüfung der Hilfen in einer nächsten Fallbesprechung
6. Fortschreibung der Hilfeplanung
7. Beendigung der Maßnahme bei Erreichen der gesteckten Ziele

8.3 Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung

- kollegiale Beratung
- regelmäßige Fallbesprechungen und deren Dokumentation
- Regelmäßige Konferenzarbeit und deren Dokumentation
- Vorschau und Rückschau in der interdisziplinären Zusammenarbeit (Supervision - Das Element der Rückschau in den wiederkehrenden Besprechungen hält jeweils das Ergebnis des Prozesses an einem bestimmten Entwicklungsstadium fest. Das Ergebnis fließt in die nächsten Schritte ein)
- Regelmäßige Teilnahme an internen wie externen Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

8.4 Systematische Dokumentation der Entwicklung des jungen Menschen durch

- Entwicklungsberichte
- Protokolle der Fallbesprechungen
- Tagesdokumentation und Aktennotizen zu aktuellen Ereignissen
- Zusammenarbeit mit den Eltern

8.5 Sicherstellung kindgemäßer Beteiligung

- Der junge Mensch ist aktiv beteiligt. Er ist nicht passiver Empfänger der Leistungen.

- Die Mitarbeiter sind angehalten, die Resonanz und die Reaktionen des jungen Menschen auf die Hilfe zu reflektieren, einfließen zu lassen und die Hilfeform ggf. zu verändern.
- Der junge Mensch nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Fallbesprechungen teil.
- Das Konzept zur Selbstbestimmung und Partizipation wird beachtet
- Der junge Mensch erhält einen offenen Zugang zu Gesprächspartnern und Stellen zur Beratung und Konfliktlösung (z.B. intern Vertrauensstelle für Gewaltprävention, extern: Beratungsstellen / Hotlines auf Kreis- und Landesebene)

8.6 Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern:

8.6.1 Jugendamt /Sozialamt

Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII

Teilnahme an Hilfekonferenzen und Empfehlungen zur Hilfeplanfortschreibung (bei Maßnahmen nach SGB IX gelten die entsprechenden Regelungen)

8.6.2 Schule

- regelmäßiger Austausch mit Lehrkräften (Klassen- und Fachlehrer*innen)
- gemeinsam werden die Entwicklungsziele für den jungen Menschen in den Fallbesprechungen formuliert

8.6.3 Sonstige Personen/Einrichtungen

Begleitung, Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner

- aus dem Bereich der beruflichen Bildung
- ärztlicher und therapeutischer Hilfen (auch extern)
- der sozialen Dienste

8.7 Qualitäts-Management-System

Als Instrument für die Entwicklung der oben genannten Prozesse und Qualitäten verwendet die Einrichtung das Verfahren „Wege zur Qualität“. Die im Verfahren ausgeführten Qualitätskriterien, das Leitbild und die Konzeption der Einrichtung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Über den Fortgang der Qualitätsentwicklung und -sicherung wird auf Wunsch berichtet.

§ 9 FORM DES ENTGELTES

9.1 Es wird für die hier beschriebene Leistung ein leistungsgerechtes tagesbezogenes Entgelt bzw. für die Punkte 4.2.2 und 4.4 ein Fachleistungsstundensatz in einer gesonderten Entgeltvereinbarung festgelegt. Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Bei stundenweiser Abrechnung ist über die geleisteten Zeiten ein Verwendungsnachweis zu führen.

9.2 Folgende sächliche Zusatzleistungen sind nicht im Entgelt enthalten:

- Taschengeld gemäß Richtlinien des Landes
- Erstbekleidung
- Beihilfen zur Verselbständigung (Mietkautionen, Genossenschaftsbeiträge)
- Klassenfahrten
- Zuschuss zur Kommunion, Konfirmation
- Heimfahrten, Verwandtenbesuche außerhalb des Nahbereichs der Einrichtung
- Fahrtkosten zum Ausbildungs- / Arbeitsplatz
- „Schulgeld“ (Eigenanteil, der im Falle des Besuchs der Schule von Haus Arild anfällt und zu dessen Erhebung Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet sind)

§ 10 LAUFZEIT

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2025 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.01.2026. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Nach Kündigung und Auslaufen des Vertrages gelten seine Bestimmungen bis zu einer Neuregelung weiter.

Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht für die Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei erheblichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

Ratzeburg, den 25.02.25

Bliestorf, den

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

**Verein zur Förderung heilender und
menschenbildender Erziehung e.V., Bliestorf**
„Haus Arild“

Im Auftrage

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Verwaltung, Steuerung, Unterhalts-
vorsorge u. Wirtschaftliche Jugendhilfe
Barlachstraße 2 · 23909 Ratzeburg

**Verein zur Förderung heilender und
menschenbildender Erziehung e.V.**
Lübecker Str. 3 · 23847 Bliestorf
Telefon 04501 189 0 · Fax 189-24

